

# **WAHLORDNUNG**

## **der Diözesanversammlung**

### **des Kolpingwerkes**

#### **Diözesanverband Augsburg**

Grundlage: § 16 Abs. 18 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg

#### **§ 1 Wahlkommission**

- (1) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (2) Für die Kandidaturen der Ämter des Diözesanpräses sowie der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen Instanzen bzw. die vorherige Zustimmung des Bischofs von Augsburg.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt in einem Organ oder Gremium des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg aus der Wahlkommission ausscheiden.

#### **§ 2 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit**

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlzetteln sind in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 dieser Wahlordnung beschrieben.
- (2) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt, sie gelten als nichtabgegebene Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhalten mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

#### **§ 3 Wahlausschreibung / Fristen**

- (1) Für Wahlen durch die Diözesanversammlung erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.

#### **§ 4 Wahlvorschläge**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die in § 16 Abs. 6 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg genannten Verbandsgruppen.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Diözesanvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

## **§ 5 Kandidatinnen-/Kandidatenvorstellung**

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidatinnen und Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt eine/ein Wahlberechtigte/r eine Personaldebatte so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren – durchzuführen. Die Wahlkommission leitet - unabhängig von ihrer Wahlberechtigung – die Personaldebatte.

## **§ 6 Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 16 Abs. 6 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg aufgeführt sind.
- (2) § 7 der Wahlordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind wie Ämter zu besetzen sind. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, die Diözesanbeauftragten und die Regionalbeauftragten können in der jeweiligen Gruppe mit einem Wahlzettel gewählt werden.
- (3) Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so regelt § 8 der Wahlordnung die Wahlen für Einzelämter.
- (4) § 9 der Wahlordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden.

## **§ 7 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind**

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt (Muster in Anlage 1a und 1b). Bei jeder Person kann mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten / jede einzelne Kandidatin geprüft. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten / eine Kandidatin ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt ist.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

## **§ 8 Wahlen für Einzelämter**

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt (Muster in Anlage 2). Ein Wahlzettel ist nur dann gültig, wenn genau ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt ist oder wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 7 durchgeführt.

## **§ 9 Wahlen für gleichartige Ämter**

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Wahlzettel genannt (Muster in Anlage 3). Ein Wahlzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind, und wenn mindes-

tens halb so viele Stimmen vergeben wurden, wie Ämter zu besetzen sind. Der Wahlzettel ist ebenfalls gültig, wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden.

- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 7 durchgeführt wird. Hierfür dürfen –in der Reihenfolge der Stimmzahl des ersten Wahlgangs - noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind.

Diese Wahlordnung wurde am 25.04.2015 in Augsburg durch Diözesanversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

### **Anlage 1a**

Wahl der / des Diözesanvorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg (hier: 1 Kandidatin / Kandidat)

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Name / Vorname	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es darf genau ein Kreuz gemacht werden.

---

### **Anlage 1b**

Wahl der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden (hier: 2 Kandidatinnen / Kandidaten)

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Name / Vorname 01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten darf genau ein Kreuz gemacht werden.

---

### **Anlage 2**

Wahl der / des Diözesanvorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg (hier: 3 Kandidaten / Kandidatinnen)

Name / Vorname 01	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 02	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 03	<input type="checkbox"/>

Ablehnung aller Wahlvorschläge

Ein Wahlzettel ist nur mit genau einem Kreuz gültig.

---

### **Anlage 3**

Wahl der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden (hier: 4 Kandidatinnen / Kandidaten)

Name / Vorname 01	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 02	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 03	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 04	<input type="checkbox"/>

Ablehnung aller Wahlvorschläge

Es dürfen höchstens zwei Personen gewählt werden. Ein Wahlzettel ohne ein Kreuz ist ungültig.